

Satzung des Radio-Verein Leipzig e. V.

Par. 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Radio-Verein Leipzig“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann ergänzend zum Namen die Bezeichnung „e. V.“

Par. 2 Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

Par. 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Bereich des lokalen Rundfunks im Land Sachsen, besonders in der Leipziger Region - Großstadtraum Leipzig und Umland (im folgenden Sendegebiet genannt).
Dieses Ziel soll erreicht werden durch medienpädagogische Arbeit, durch das Erstellen und Senden von Programmen sowie durch die Förderung, Beratung und Einbeziehung anderer steuerbegünstigter Einrichtungen für die Teilnahme am lokalen Rundfunk. Insbesondere fördert der Verein die medienpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen dieses Zweckes strebt der Verein an:

- breiten Schichten der Bevölkerung, besonders Kindern und Jugendlichen, den Zugang zum lokalen Rundfunk zu ermöglichen.
- eine Selbstdarstellung von Bürgervereinen, Stadtteilinitiativen, von unterschiedlichen sozialen Gruppen (z.B. Ausländern...) und
- das Bewusstsein für die Heimatregion (Umwelt-, kommunales sowie Stadtteil- und Lebensbewusstsein) zu fördern.

Zu diesem Zweck führt der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs- und sonstige Fördermaßnahmen für Interessierte durch, um sie für die Arbeit und den Umgang mit den elektronischen Medien zu gewinnen und zu qualifizieren.

Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, Programme zu gestalten, mit denen kommunales Leben und Alltag in der ganzen Breite gefördert werden kann, z.B. auf den Gebieten der lokalen

- Information und Kommunikation
- Kunst und Kultur
- Medienerziehung und Bildung
- Jugendhilfe
- Tier-, Landschafts-, Naturschutzschutzstätigkeit,
- Verbraucherberatung

- Völkerverständigung

- Altenhilfe...

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Par. 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern

b) fördernden Mitgliedern, die nicht stimmberechtigt sind.

c) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie auf Dauer angelegte Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und aktiv unterstützen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss eines Mitgliedes.

(5) Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung erfolgen, er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

(6) Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins missbrauchen oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen, mit Zahlung von Beiträgen oder mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(7) Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere von der Zahlung rückständiger Beiträge.

(8) Der Vorstand kann durch Beschluss auf den Anspruch des Vereins gegenüber nicht erfüllten Verbindlichkeiten ehemaliger Mitglieder verzichten.

(9) Ein Wohnungswechsel bzw. eine Veränderung des Abbuchungskontos ist dem Vorstand unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

Par. 5 Vereinsorgane

Der Verein umfasst als Organe

a) die Mitgliederversammlung

b) den Vorstand

Par. 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres zusammen. Die Versammlung muss innerhalb von fünf Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt sein.

(2) Alle „fördernden Mitglieder“ sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und während der Versammlung unter einem eigenen Tagungsordnungspunkt bzw. unter „Sonstiges“ oder „Verschiedenes“ anzuhören.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen oder 25 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand, und zwar mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, jederzeit schriftliche Anträge einzureichen, jedoch können nur solche Anträge bei der Versammlung entschieden werden, die mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Vereins:

- a) Wahl des Vorstandes und Ernennung des Versammlungsleiters,
- b) Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
- c) Festsetzung der Beitragsordnung,
- d) Benennung zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
- f) Änderung der Satzung, die einer Mehrheit von zwei Drittel der erscheinenden Mitglieder bedarf,
- g) Entscheidung der Anträge der aktiven Mitglieder und
- h) Auflösung des Vereins.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme von Beschlüssen nach Par. 7. Abs. 8, Par. 11, Abs. 3 u. Par. 12, Abs. 2, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme, auf formlosen Antrag eines aktiven Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Das Stimmrecht kann bei Verhinderung auch schriftlich wahrgenommen werden. Auf diese Möglichkeit ist im Rahmen der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(7) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind in der folgenden Versammlung zu verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

Par. 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können nur natürliche Personen gewählt werden.

(2) Den Vorstand gemäß Par. 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein im Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens

des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur tätig sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

(5) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

(6) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Beschlussfassung der Angelegenheiten des Vereins, die durch die Satzung ausschließlich dem Vorstand zugewiesen werden:

- a) die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung,
- b) die Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens im Sinne der Par. 3 u. 9, Einrichten einer Geschäftsstelle,
- c) die Einsetzung von Arbeitsgruppen, Einzelpersonen, und „Hilfspersonen“,
- d) die Vertretung des Vereins nach außen,
- e) die Erstellung eines Haushaltsplanes.

Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben angestellter und fremder Dritter (Hilfspersonen) zu bedienen.

(7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei entsprechender Haushaltslage kann der Vorstand für seine Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(8)

a) Der Vorstand beruft den Kassenwart und den Schriftführer.

b) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er wird vom Vorstand kontrolliert und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

c) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen.

(9) Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt bei Neuwahlen kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(10) Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(11) Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verein ausscheiden, müssen innerhalb von 1 Monat nach ihrem Ausscheiden durch eine vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählte Person ersetzt werden.

Par. 8 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat einzusetzen.

Par. 9 Vereinsvermögen

(1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) öffentliche Zuwendungen
- d) Zuwendungen anderer Art

(2) Alle Mittel aus dem Vereinsvermögen dürfen nur dem Vereinszweck nach Par. 3 dienen.

(3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Par. 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung.

(2) Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können in keinem Fall zurückgefordert werden.

(3) Ist ein Mitglied mehr als zwei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Par. 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Beschlussfassung der Auflösung des Vereins sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.

(2) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung aller Mitglieder des Vereins gefaßt werden, hierbei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller aktiven Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn alle aktiven und fördernden Mitglieder schriftlich zu allen die Auflösung betreffenden Versammlung eingeladen worden sind.

(5) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Förderung Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für diesen Zwecke zu verwenden hat.

Par. 12 Satzung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

(2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt mitzuteilen.

(4) Diese Satzung tritt am 15.08.2011 in Kraft.

Datum der Beschlussfassung: Leipzig, 15.August 2011